

99108049012006

Führerschein Ausstellung Fahrgastbeförderung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000010174/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108049012006
Leistungsbezeichnung I	Führerschein Ausstellung Fahrgastbeförderung
Leistungsbezeichnung II	Führerschein zur Fahrgastbeförderung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fahrgastbeförderungsschein Verlängerung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Führerscheine (1090100)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	04.06.2025
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/BJNR198000010.html
Teaser	Um in einem Krankenwagen, Taxi oder Mietwagen Fahrgäste zu befördern, müssen Sie einen Führerschein zur Fahrgastbeförderung besitzen.
Volltext	Eine zusätzliche Erlaubnis (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung) benötigt, wer einen Krankenkraftwagen führt, wenn in dem Fahrzeug entgeltlich oder geschäftsmäßig Fahrgäste befördert werden, oder wer ein Kraftfahrzeug führt, wenn in dem Fahrzeug Fahrgäste befördert werden und für diese Beförderung eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlich ist.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass • Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart O) Damit am Tag der persönlichen Antragstellung das Führungszeugnis bereits vorhanden ist, empfehlen wir das Onlineverfahren beim Bundesamt für Justiz zu nutzen. Dort finden Sie alle weiteren Informationen und auch den "Online-Antrag Führungszeugnis". Eine abschließende Antragsbearbeitung kann nur erfolgen, wenn das Führungszeugnis vorliegt. Wenn das Führungszeugnis erst nachträglich beantragt wird, verzögert sich die Bearbeitung. • ärztliche und augenärztliche Bescheinigung gem. Anlagen 5 und 6 Fahrerlaubnisverordnung Für diese Bescheinigungen gibt es einen amtlichen Vordruck, über den die Ärzte verfügen. Sie können die Bescheinigung von jedem Arzt erstellen lassen. Bei Antragstellung darf die ärztliche Bescheinigung nicht älter als ein Jahr und die augenärztliche Bescheinigung nicht älter als 2 Jahre sein. • Zusätzlich eine Karteikartenabschrift der Führerscheinstelle, die den aktuellen Führerschein ausgestellt hat, sofern der Führerschein vor 1999 außerhalb Bremens ausgestellt wurde • Nachweis des Besitzes einer EU/EWR Fahrerlaubnis

Modul

Sachverhalt

der Klasse B bzw. eines Anlage 11-Staates Wegen
Anlage 11 FeV-Staat: siehe wegen des Umfanges hierzu
im Internet unter

http://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_11_120.html

- Leistungspsychologisches Gutachten Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Taxi / Mietwagen) sowie Bewerber der Klassen D und D1 benötigen dieses Gutachten immer bei jeder Erserteilung der Fahrerlaubnis. Ab Vollendung des 50. Lebensjahres benötigen Busfahrer der Klassen D und D 1 dieses Gutachten zusätzlich bei jeder Verlängerung. Ab Vollendung des 60. Lebensjahres benötigen Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Taxi / Mietwagen) dieses Gutachten zusätzlich bei jeder Verlängerung. Die leistungspsychologische Untersuchung enthält beispielsweise eine Überprüfung der Belastbarkeit, Reaktionsfähigkeit, Orientierungsleistung und Konzentrationsfähigkeit. Der Nachweis, dass Sie diese besonderen Anforderungen erfüllen, erfolgt durch ein betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder durch ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung.
- Für Krankenkraftwagen: Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe
- Für Taxen: Fachkundenachweis

Voraussetzungen

- Besitz des Führerscheins im Scheckkartenformat ("EU-Führerschein"), gegebenenfalls ist der bisherige Führerschein zunächst in einen Kartenführerschein umzutauschen.
- Zusätzlich eine Karteikartenabschrift der Führerscheinstelle, die den aktuellen Führerschein ausgestellt hat, sofern der Führerschein vor 1999 außerhalb Bremens ausgestellt wurde.
- Mindestalter: 21 Jahre (bei Krankenkraftwagen 19 Jahre)
- Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B (auch aus einem EU-/EWR- oder in Anlage 11 FeV aufgeführten Staat) oder einer entsprechenden Fahrerlaubnis seit mindestens zwei Jahren (bei Krankenkraftwagen ein Jahr)
- Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung
- persönliche Zuverlässigkeit (keine gravierenden

Modul	Sachverhalt
	Vorstrafen und/oder Verkehrsverstöße) • Falls die Erlaubnis für Taxen, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr gelten soll - einen Nachweis der Fachkunde. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung einer geeigneten Stelle geführt werden. Hinweis: In Bremen sind noch keine geeigneten Stellen für den Nachweis der Fachkunde bestimmt. Dementsprechend bekommen Antragsteller zunächst eine Ausnahmegenehmigung und müssen den Nachweis der Fachkunde bei der nächsten Verlängerung vorlegen.
Kosten	Gebühr: 43,90€ Ersterteilung/Verlängerung Gebühr: 13€ Führungszeugnis Gebühr: 30,30€ Umtausch des bisherigen Führerscheins in den Kartenführerschein; inkl. Direktversand durch die Bundesdruckerei
Verfahrensablauf	Persönliche Antragstellung bei der Fahrerlaubnisbehörde
Bearbeitungsdauer	4 Woche(n) 4-6 Wochen
Frist	Die Erlaubnis wird für eine Dauer von nicht mehr als 5 Jahren erteilt. Sie wird auf Antrag jeweils bis zu 5 Jahren verlängert.
weiterführende Informationen	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_9.html https://www.kba-online.de/ https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_11.html
Hinweise	Der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bedarf es nicht für • Krankenkraftwagen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei sowie der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nord-Atlantik-Paktes, • Krankenkraftwagen des Katastrophenschutzes, wenn sie für dessen Zweck verwendet werden,

Modul	Sachverhalt
	• Krankenkraftwagen der Feuerwehren und der nach Landesrecht anerkannten Rettungs-dienste (sind in Bremen DRK, MHD, ASB, JUH, promedica) • Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von Taxen und Mietwagen, wenn der Kraftfahrzeugführer im Besitz der Klasse D oder D1 ist.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Anlage%2006%20-%20Bescheinigung%20Anlage%206%20Nr.2.1%20-%20Vorderseite%20Teil%201.pdf https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Anlage%2006%20-%20Bescheinigung%20Anlage%206%20Nr.2.1%20-%20Vorderseite%20Teil%201.46413.pdf https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Anlage_5_%20Nr_1_Stand_2007-08.pdf https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Anlage_5_%20Nr_1_Stand_2007-08.46412.pdf https://termin.bremen.de/termine/select2?md=2 https://termin.bremen.de/termine/select2?md=2
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen